



**Verordnung der Gemeinde Diespeck
über das Anbringen von Anschlägen und die Darstellung durch Bildwerfer in der
Öffentlichkeit
(Plakatierungsverordnung)
vom 27.05.2021**

Die Gemeinde Diespeck erlässt aufgrund des Art. 28 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verwaltungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verwaltungsgesetz – LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) geändert worden ist, folgende Verordnung:

§ 1

Beschränkung von Anschlägen und Darstellung von Bildwerfer

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen in der Öffentlichkeit Anschläge, insbesondere Plakate, Zettel, Schriften und Tafeln nur an den von der Gemeinde Diespeck zugelassenen Anschlagflächen (Reklame- und Plakattafeln, Plakatsäulen und -stände sowie Schaukästen) angebracht werden. Näheres regelt die Benutzungssatzung für Anschlagtafeln.
- (2) Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde Diespeck vorgeführt werden.
- (3) Öffentlich sind insbesondere Anschläge, die im öffentlichen Verkehrsraum angebracht sind oder die vom öffentlichen Verkehrsraum aus wahrgenommen werden können.
- (4) Abs. 1 findet keine Anwendung auf ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).
- (5) Nachfolgende Anschläge fallen nicht unter die Verordnung:
 - a) Anschläge öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften und anderer Vereinigungen, die als gemeinnützig anerkannte Zwecke im Sinne von § 52 Abgabenordnung verfolgen, fallen nicht unter diese Verordnung, wenn sie an den hierfür bestimmten Anschlagtafeln an ihren eigenen Gebäuden und Grundstücken sowie ihrer sonstigen Versammlungsräume angebracht sind,
 - b) Anschläge von Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern (mit Zustimmung der Verpächter oder Vermieter) an deren Anwesen und
 - c) Anschläge und Bekanntmachungen von Vereinen an den Vereinskästen bzw. Tafeln

§ 2

Wahlen und Abstimmungen

Wahlplakate dürfen nur an den ausschließlich hierfür von der Gemeinde Diespeck sechs Wochen vor einer Wahl, einem Volksbegehren, einem Volksentscheid oder einem Bürgerentscheid aufgestellten Anschlagtafeln angebracht werden. Näheres regelt die Benutzungssatzung für Anschlagtafeln der Gemeinde Diespeck.

§ 3

Ausnahmen

- (1) Die Gemeinde Diespeck kann anlässlich besonderer Ereignisse im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 Abs. 1 Satz 1 dieser Verordnung gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- und Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer festgesetzten Frist beseitigt werden.
- (2) Anschläge von Zirkussen und Kleintheatern für ihre Aufführungen im Gemeindegebiet dürfen an privaten Einfriedungen, Geländern oder Mauern frühestens 2 Wochen vor der Veranstaltung genehmigungsfrei angebracht werden.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Absatz 1 Satz 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 4 öffentlich Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt,
2. entgegen § 1 Absatz 2 ohne Genehmigung öffentliche Bilddarstellungen vorführt,
3. entgegen der Vorschrift des § 4 Abs. 2 Anschläge anbringt.

§ 5

In-Kraft-Treten - Geltungsdauer - Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.07.2021 in Kraft.
- (2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.
- (3) Gleichzeitig tritt die Verordnung über öffentliche Anschläge in der Gemeinde Diespeck vom 29. April 2005 außer Kraft.

Gemeinde Diespeck

Ausgefertigt:

Diespeck, den 27.05.2021

**Dr. Christian von Dobschütz,
1. Bürgermeister**

(Dienstsiegel)